



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 11. Juli 2015

Nr. 28

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Brockhaus Lennetal GmbH, Kahley 10-18, 58840 Plettenberg, auf die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage zum Zwischenlagern von Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort Kahley 10-18, 58840 Plettenberg S. 233 – Antrag der Firma Hilchenbacher Rohstoffhandel GmbH, Stift-Keppel-Weg 15, 57271 Hilchenbach, auf die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage zum Zwischenlagern von Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort An der Bahn 48, 57223 Kreuztal-Kredenbach S. 234 – Antrag der AVU Netz GmbH für eine Unwesentliche Änderung an der Leitungsführung der 110-kV-Hochspannungsleitung „Kruckel-Volmarstein“ S. 234 – Planfeststellung für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Dauersberg, Bl. 4319, Abschnitt Kruckel – Garenfeld, EnLAG – Vorhaben Nr. 19 S. 234

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe S. 236 – Bekanntmachung über die Änderung der Satzung des „Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ vom 1. Juni 2015 S. 236 – Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur des Regionalverbandes Ruhr S. 237 – 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen zur Umwandlung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) S. 238 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 239 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 239 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 240

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

429. Antrag der Firma Brockhaus Lennetal GmbH, Kahley 10-18, 58840 Plettenberg, auf die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage zum Zwischenlagern von Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort Kahley 10-18, 58840 Plettenberg

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 30. 6. 2015
900-52.0059/15/8.12.3.2

Bekanntmachung

Die Firma Brockhaus Lennetal GmbH, Kahley 10-18, 58840 Plettenberg, beantragt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage zum Zwischenlagern von Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort Kahley 10-18, 58840 Plettenberg, Märkischer Kreis, Gemarkung Eiringhausen, Flur 15, Flurstücke 127, 176, 193, 197, 198, 203, 205, 206, 208, 223 und 225.

Antragsgegenstand ist u. a. die teilweise Verlagerung von Lagerflächen in die benachbarten, bereits bestehenden Hallen.

Das beantragte Vorhaben unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß Anlage 1, Ziffer 8.7.1.2, Spalte 2 ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorgaben für diese Prüfung (Standort des Vorhabens) ergeben sich aus § 3 UVPG in Verbindung mit Anlage 2 Nr. 2 UVPG.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 2 UVPG wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt. Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen sowie der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten sind. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a Satz 2 des UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Wetz

(197)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 233

**430. Antrag der Firma
Hilchenbacher Rohstoffhandel GmbH,
Stift-Keppel-Weg 15, 57271 Hilchenbach,
auf die Erteilung einer Genehmigung zur
wesentlichen Änderung einer bestehenden
Anlage zum Zwischenlagern von Eisen- und
Nichteisenschrotten am Standort An der Bahn 48,
57223 Kreuztal-Kredenbach**

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 29. 6. 2015
900-52.0045/15/8.12.3.1

Bekanntmachung

Die Firma Hilchenbacher Rohstoffhandel GmbH, Stift-Keppel-Weg 15, 57271 Hilchenbach, beantragt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage zum Zwischenlagern von Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort An der Bahn 48, 57223 Kreuztal-Kredenbach, Kreis Siegen-Wittgenstein, Gemarkung Kredenbach, Flur 4, Flurstücke 346, 347, 350 und 359.

Antragsgegenstand ist u. a. die Errichtung und der Betrieb von zusätzlichen Behandlungsaggregaten, die Erweiterung des Abfallannahmekataloges und die Neustrukturierung der Betriebseinheiten.

Das beantragte Vorhaben unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß Anlage 1, Ziffer 8.7.1.1, Spalte 2 ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorgaben für diese Prüfung (Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens, sowie Merkmale der möglichen Auswirkungen) ergeben sich aus § 3 UVPG in Verbindung mit Anlage 2 UVPG.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt. Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen sowie der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die in Anlage 2 des UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a Satz 2 des UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Wetz

(210) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 234

**431. Antrag der AVU Netz GmbH
für eine Unwesentliche Änderung an
der Leitungsführung der 110-kV-Hochspannungs-
leitung „Kruckel-Volmarstein“**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 25. 6. 2015
64.21.3.4-2015-6

Öffentliche Bekanntmachung

Die AVU Netz GmbH beabsichtigt durch Errichtung eines neuen Mast 30 A den Anschluss der 110-kV-Hochspannungsleitung „Kruckel-Volmarstein“ an das

Umspannwerk Herdecke der ENERVIE Asset Network GmbH.

Die Anlage gehört zu den unter Nummer 19.1.4 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für das Vorhaben war nach § 3 a UVPG i. V. m. § 3 c UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 22. 12. 2004 (BGBl. I. S. 3704) erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Isermann

(160) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 234

**432. Planfeststellung für den Neubau der
380-kV-Höchstspannungsfreileitung
Kruckel – Dauersberg, Bl. 4319, Abschnitt
Kruckel – Garenfeld, EnLAG – Vorhaben Nr. 19**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 30. 6. 2015
Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW
64.21.3.4-2015-3

Bekanntmachung

Die Amprion GmbH hat für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen der Umspannanlage (UA) Kruckel in Dortmund und der UA Garenfeld in Hagen, Bl. 4319 im Bundesland Nordrhein-Westfalen einen Antrag auf Planfeststellung gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72-78 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW) gestellt. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a und 3 b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die geplante Maßnahme ist Teil der Gesamtmaßnahme 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel-Dauersberg, die als Vorhaben Nr. 19 in dem Bedarfsplan nach Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) aufgeführt ist. Die in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben entsprechen den Zielsetzungen des § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Für diese Vorhaben stehen damit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der ca. 11 km lange Abschnitt der geplanten 380-kV-Freileitung von der UA Kruckel bis zur UA Garenfeld in vorhandenen Trassenräumen von 110-kV- und 220-kV-Freileitungen. Die Stromkreise vorhandener

110-kV-Freileitungen werden auf dem neuen Mastgestänge mitgeführt. Durch den Neubau werden auch Anpassungen an anderen Freileitungen notwendig. Mit der Freileitungstrasse werden Gebiete der Städte Dortmund, Witten, Herdecke und Hagen gequert. Es sind insgesamt 40 Neubaumasten geplant.

Für das Bauvorhaben einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Stromleitungsnetz werden Grundstücke in der

Stadt Dortmund, Gemarkung Kirchhörde;

Stadt Witten, Gemarkung Rüdinghausen;

Stadt Herdecke, Gemarkung Ende und Gemarkung Herdecke;

Stadt Hagen, Gemarkung Boele und Gemarkung Garfeld beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 28. Juli 2015 bis zum 27. August 2015

zur allgemeinen Einsichtnahme aus, und zwar bei der

	Öffnungszeiten
Stadt Dortmund, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt Burgwall 14 44135 Dortmund Zimmer 519	Mo, Di, Mi, 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
	Do 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
	Fr 8.00 – 12.00 Uhr
	Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 02 31/50-2 27 96 oder -2 59 08
Stadt Witten, Planungsamt Annenstr. 113 58453 Witten Zimmer 106	Mo, Mi, Do 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
	Di 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
	Fr 8.00 – 12.00 Uhr
	Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 0 23 02/5 81-41 12
Stadt Herdecke, Bauamt Nierfeldstr. 4 58313 Herdecke Zimmer 114	Mo, Mi, Fr 8.00 – 12.00 Uhr
	Di 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
	Do 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
	Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 0 23 30/6 11-4 61
Stadt Hagen, Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung Rathausstr. 11 58095 Hagen Gebäude D, 2. OG, Zimmer 208	Mo, Di, Mi, Do 8.30 – 15.45 Uhr
	Fr 8.30 – 12.30 Uhr
	Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 0 23 31/2 07-31 64

1. Jeder kann von Beginn bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

10. September 2015,

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 64, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund oder
- bei der Stadt Dortmund, Stadt Witten, Stadt Herdecke oder Stadt Hagen (Anschriften siehe oben)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwVfG NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet wurden, ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Gleiches gilt für Einwendungen, die in vervielfältigter Form mit gleichlautendem Text eingereicht werden (gleichförmige Eingabe). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden vor dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender

und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44 a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44 a Abs. 3 EnWG).
7. Da das Leitungsbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 UVPG ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden auch über folgende Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich zugänglich gemacht:

http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/g/ge-nehmung_hochspannungsfreileitungen

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist und die Bekanntgabe der Unterlagen im Internet zusätzlich erfolgt (§ 27 a Abs. 1 VwVfG NRW).

Im Auftrag:

gez. Isermann

(770)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 234



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

433. Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe

Zweckverband Abfallwirtschaft Olpe, 1. 7. 2015
Kreis Olpe

Am Mittwoch, dem 22. 7. 2015, 17.00 Uhr, tritt die Versammlungsversammlung Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe im Sitzungssaal III des Kreishauses Olpe zu einer Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Zur Geschäftsordnung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

1.2. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 3. 3. 2015

2. Haushaltsplan 2015;

Beschluss der Haushaltssatzung

II. Nichtöffentliche Sitzung

3. Zur Geschäftsordnung

3.1 Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 3. 3. 2015

4. Auftragsvergabe; Einsammlung und Transport der im Verbandsgebiet ab 1. 1. 2016 anfallenden Abfälle

5. Informationen

5.1 Information über zwischenzeitlich erteilte Aufträge

5.2 Vertragsangelegenheiten

Zeit und Ort der Sitzung der Versammlungsversammlung Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Heß

(Verbandsvorsteher)

(155)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 236

434. Bekanntmachung über die Änderung der Satzung des „Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ vom 1. Juni 2015

Zweckverband Hagen, 1. 6. 2015
Südwestfälisches Studieninstitut
für kommunale Verwaltung
und Verwaltungsakademie für Westfalen
Hagen

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2. 2015 (GV. NRW S. 204), in Verbindung mit § 9 Buchstabe d) und § 19 der Satzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ vom 4. 3. 2013 in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2. 2015 (GV. NRW S. 208), hat die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ in Hagen in ihrer Sitzung vom 1. 6. 2015 beschlossen:

Die Satzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ erhält in § 17 Abs. 3 folgende neue Fassung:

(3) Zu den Verbindlichkeiten zählen auch die Gehalts- und Versorgungsbezüge der Bediensteten des Zweckverbandes sowie ihrer Hinterbliebenen. Die hauptamtlichen Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle einer Auflösung von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Neufassung der Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach dem gemäß § 19 der Zweckverbandssatzung entsprechend geltenden § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2. 2015 (GV. NRW S. 208), kann die Verletzung von Verfahrens- und

Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Verbandsvorsteher
gez. Schulz

Oberbürgermeister

(277)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 236

**435. Bekanntmachung
der Feststellung des Jahresabschlusses 2013
der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
RVR Route der Industriekultur
des Regionalverbandes Ruhr**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16. 11. 2004 (GV. NRW S.644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur für das Wirtschaftsjahr 2013 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat am 12. Dezember 2014 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31. 12. 2013 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur

- mit einer Bilanzsumme von 4 254 711,79 €
- mit einem Eigenkapital von 51 854,47 €
- mit einem Verlustausgleich von 1 480 000,00 €,
- einem Investitionskostenzuschuss von 19 963,94 € durch den RVR

festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes RVR - Route der Industriekultur. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. 12. 2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30. 5. 2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR – Route der Industriekultur, Essen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember

2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 Abs. 1 GO NRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 23. Februar 2015

GPA NRW

Im Auftrag:

Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 werden bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 im Gebäude des RVR Route der Industriekultur, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen, Zimmer Nr. 338 während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 18. Juni 2015

gez. Karola Geiß-Netthöfel

Regionaldirektorin

Regionalverband Ruhr

(475)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 237

**436. 11. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen
zur Umwandlung eines Bereichs für gewerbliche
und industrielle Nutzungen (GIB) in einen
Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)**

Regionalverband Ruhr
15/11.ÄND_BOHA

Essen, 22. 6. 2015

Mit der geplanten 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen soll im Gebiet der Städte Hagen und Gevelsberg anstatt der Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ein Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) in einer Größe von ca. 9,5 ha festgelegt werden.

Die Festlegung im Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) basierte auf der ehemaligen Nutzung des Geländes als Produktionsstätte der Firma Brandt, die jedoch 2003 stillgelegt wurde. Die Stadt Hagen beabsichtigt, die Brachfläche der ehemaligen Brandt-Keksfabrik für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes, eines Lebensmittel-Discounters, eines Drogeriefachmarktes und eines Fachmarktes für Tiernahrung sowie weiterer Nutzungen zu entwickeln. Dieses setzt die Festlegung als ASB voraus. Daneben wird aufgrund des Maßstabs des Regionalplans und

der daraus resultierenden Unschärfe ein nördlich des ehemaligen Brandt-Geländes liegender metallverarbeitender Betrieb und ein kleiner GIB nördlich der B7 auf dem Gebiet der Stadt Gevelsberg, in dem sich Wohnnutzungen befinden, mit in den künftigen ASB einbezogen.

– siehe Abbildung unten –

Gemäß § 9 ROG ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen – hier des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen – eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Für die 11. Regionalplanänderung wurde eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß § 9 Abs. 2 ROG durchgeführt, welche zu dem Ergebnis kam, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund der Planänderung zu erwarten sind, so dass auf die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung verzichtet wird.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in ihrer Sitzung am 19. 6. 2015 beschlossen, das Verfahren entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

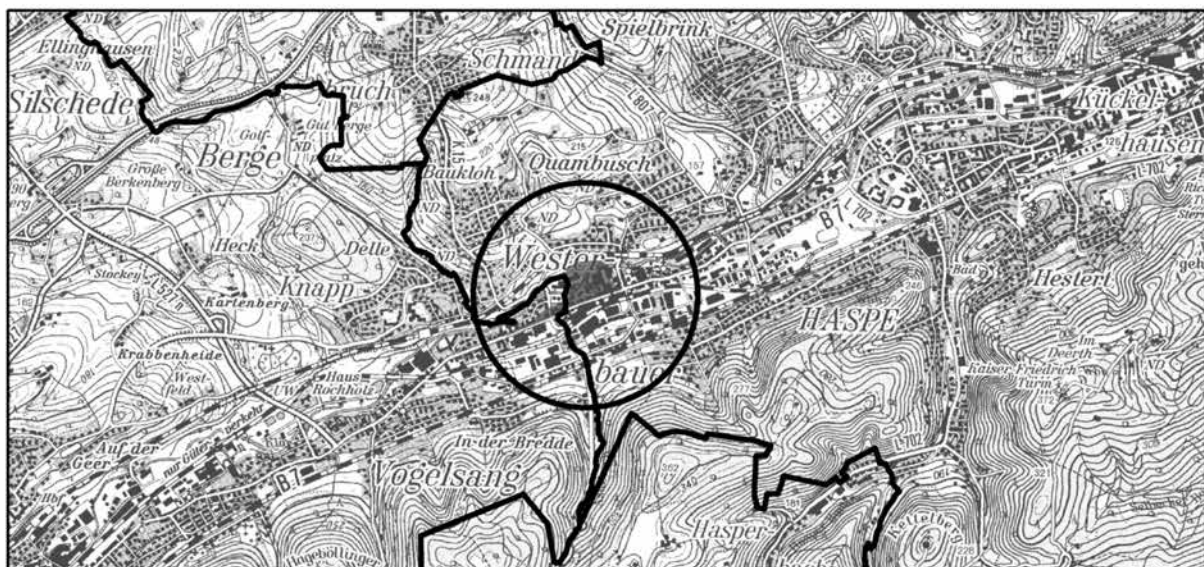
Der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereiche von der Planung berührt werden, wird nun Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf und zur Begründung Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, wird in der Zeit

vom 27. 7. 2015 bis einschließlich 27. 9. 2015

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht innerhalb der behördlichen Dienststunden öffentlich ausgelegt:

- a) Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 35
45138 Essen
Bibliothek
Montag bis Donnerstag: 9.00 bis 16.00 Uhr
Freitag: 9.00 bis 14.00 Uhr



Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

b) Stadt Hagen
Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung
Historisches Rathaus
Rathausstraße 11,
58095 Hagen
Gebäudeteil D, Flurbereich 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. D102
Montag und Donnerstag: 8.30 bis 17.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch: 8.30 bis 15.45 Uhr
Freitag: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

c) Ennepe-Ruhr-Kreis
Hauptstraße 92
58332 Schwelm
Zimmer 309
Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 bis 16.00 Uhr

Anregungen und Bedenken sind bis zum 27. 9. 2015 schriftlich, per E-Mail (regionalplanung@rvr-online.de) oder zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr als Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: Regionalverband Ruhr, Referat 15, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen) geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Hagen oder Schwelm Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich geltend gemacht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 11. Änderung des Regionalplans können auch elektronisch über das Internet des Regionalverbands Ruhr in dem Zeitraum vom 27. 7. 2015 bis zum 27. 9. 2015 unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.regionalplanung.metropoleruhr.de>

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung der 11. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

gez. Geiß-Netthöfel

(660) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 238

437. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, seine Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Kontonummer 42 206 227, Aufgebotsfrist vom 23. 6. 2015 bis 23. 9. 2015

Bad Berleburg, 23. 6. 2015

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 239

438. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE66 4305 0001 0302 7142 74 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE66 4305 0001 0302 7142 74 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 10. 2015, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird. S 50/15

Bochum, 25. 6. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 239

439. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE52 4305 0001 0348 4453 70 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE52 4305 0001 0348 4453 70 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 10. 2015, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird. Sch 49/15

Bochum, 25. 6. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 239

440. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE60 4305 0001 0308 2001 20 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE60 4305 0001 0308 2001 20 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 10. 2015, 10.00 Uhr,

vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 51/15

Bochum, 25. 6. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 239

441. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 12. 3. 2015 aufgebote Sparurkunde Nr. DE44 4305 0001 0328 1504 95 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE44 4305 0001 0328 1504 95 wird für kraftlos erklärt.

O 24/15

Bochum, 29. 6. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 240

442. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 12. 3. 2015 aufgegebenen Sparurkunden Nrn. DE19 4305 0001 0348 5307 42 und DE45 4305 0001 0348 5307 59 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE19 4305 0001 0348 5307 42 und DE45 4305 0001 0348 5307 59 werden für kraftlos erklärt.

W 23/15

Bochum, 29. 6. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 240

443. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 12. 3. 2015 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE12 4305 0001 0312 7842 34 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE12 4305 0001 0312 7842 34 wird für kraftlos erklärt.

D 25/15

Bochum, 29. 6. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 240

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

